

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2010 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2009 folgende Änderungen der Satzung der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. § 5 Abs.7 Ziffer 5 lautet wie folgt:

„5. die Bestellung des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für ärztliche Ausbildung und des Niederlassungsausschusses aus den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses;“

2. § 5 Abs.7 Ziffer 10 lautet wie folgt:

„10. die Einrichtung eines Ausschusses für ärztliche Ausbildung, die Festsetzung der Zahl der Mitglieder sowie die Bestellung der Mitglieder, wobei diese im Zeitpunkt der Bestellung ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien sein müssen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mehrheitlich der Kurie der angestellten Ärzte angehören. In Angelegenheiten der §§ 12 und 12a ÄrzteG 1998 ist das Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte herzustellen.“

3. § 9 Abs.5 wird ersatzlos gestrichen.

4. Nach § 27 wird folgender § 28 neu eingefügt:

„§ 28 Inkrafttretensbestimmung der 1. Satzungs-Novelle 2010

Die Bestimmungen der §§ 5 Abs.7 Ziffer 5 und 10 sowie die Streichung des § 9 Abs.5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 treten nach Ablauf der zum 31. Mai 2010 bestehenden Funktionsperiode gleichzeitig mit Konstituierung der neuen Vollversammlung in Kraft.“